

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-3/1015 U

Unser Zeichen
56a-U4454.5-2014/11-82

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmuv.bayern.de

München
16.03.2015

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Dr. Christian Magerl,
Gisela Sengl (Bündnis 90/Die Grünen)
betr. **Landwirtschaftliche Beregnung in Niederbayern**

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Anträge wurden von niederbayerischen Landwirten und Landwirtinnen zur Beregnung von Feldern für die Jahre 2010–2015 gestellt, bitte nach Landkreisen und Feldfrüchten auflisten?

Wasserentnahmen zu landwirtschaftlichen Bewässerung werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) genehmigt. Eine Abfrage bei den zuständigen KVB hat ergeben (s. Tabelle):

Landkreis/Stadt	Anzahl	Feldfrüchte
Deggendorf	175 (hiervon 115 bereits bestehend und nachträgl. genehmigt)	Gurken, Kartoffeln, Kraut, Salat, Zuckerrüben, Zwiebeln
Dingolfing-Landau	120	Gurken, Salat, Speisekartoffeln, Zuckerrüben, Zwiebeln
Kelheim	65	Baumkulturen, Beeren, Hopfen, Kartoffeln, Spargel
Landshut	13	Baumschule, Erdbeeren, (Feld-)Gemüse, Gurken, Hopfen, Obstflächen, Speisekartoffeln
Passau	5	Gemüse
Rottal-Inn	7	Erdbeeren, Gemüse, Gurken, Salat, Stauden
Straubing-Bogen	311	Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben
Stadt Landshut	2	Gurken, Kartoffeln, Tomaten, Weizen, Zucchini
Stadt Straubing	64	Beeren, Feldgemüse, Getreide, Kartoffeln, Kräuter, Spargel, Zuckerrüben, Zwiebeln

2. Welche Auflagen (zeitlich, bezüglich des Grundwasserstandes und bezüglich der Art der Bewässerung) wurden bei den genehmigten Berechnungsanträgen erteilt?

Die Erlaubnisse wurden befristet und mit Auflagen erteilt. Geregelt wurden die sparsame Verwendung, z. T. mit Begrenzung der stündlichen, täglichen und jährlichen Entnahmemengen, sowie der Entnahmezeitraum mit Angabe der Tageszeiten (Entnahme nur in den Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden). Tröpfchenbewässerung wurde ohne Beschränkung auf eine bestimmte Tageszeit erlaubt.

3. Welche Anträge wurden genehmigt, welche wurden nicht genehmigt? Wie lautet jeweils die Begründung?

Die Anträge wurden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit Nebenbestimmungen wasserrechtlich gestattet, insoweit zwingende Versagungsgründe der Erlaubniserteilung nicht im Wege standen. Fünf Anträge wurden abgelehnt: drei wegen möglicher Auswirkungen auf angrenzende Biotope sowie zwei Anträge auf Entnahme von Oberflächenwasser wegen der Gefahr des Trockenfallens.

4. Wie hoch war jeweils die genehmigte Wassermenge und wie viel wurde tatsächlich wo entnommen?

Die von den Kreisverwaltungsbehörden mitgeteilten genehmigten Wassermengen für den Regierungsbezirk Niederbayern betragen rund 4,09 Mio. m³/a. Die tatsächlich entnommenen Wassermengen werden im Rahmen der den Betreibern auferlegten Eigenüberwachung in Betriebstagebüchern festgehalten und durch die technische Gewässeraufsicht stichprobenhaft sowie bei Vorliegen bestimmter Gründe überprüft. Verstöße gegen Bescheidsauflagen können mit Bußgeld geahndet werden.

5. Wie, wann und wo wurde die genehmigte Wassermenge für die Bewässerung in Niederbayern in den letzten drei Jahren kontrolliert?

Generell sind die Betreiber verpflichtet, über ihre Entnahmen Protokoll zu führen bzw. in Jahresberichten die entsprechenden Entnahmen zu dokumentieren. Diese Unterlagen wurden von den Wasserwirtschaftsämtern stichprobenartig überprüft; außerdem erfolgten nach pflichtgemäßem Ermessen Vor-Ort-Kontrollen während der Bewässerungsperioden.

6. Wie gedenkt die Wasserwirtschaftsverwaltung mit künftigen Anträgen auf Bewässerung im niederbayerischen Gäuboden umzugehen?

Künftige Entnahmeanträge sollen in folgenden wesentlichen Punkten beschränkt bzw. geregelt werden:

- befristete Genehmigungszeiträume
- Entnahme (wie bisher) nur aus dem obersten Grundwasserstockwerk
- Beschränkung der durchschnittlichen Entnahmemenge auf 30 % der langjährigen Grundwasserneubildung
- verpflichtender Einbau eines geeichten Wasserzählers
- Beschränkung der maximalen Absenkung des Wasserstandes auf die halbe Höhe des Anfangswasserstandes im Brunnen
- Optimierung im Hinblick auf wassersparende Bewässerungsmethoden
- Auflagenvorbehalt
- regelmäßige Dokumentation und Vorlage von Jahresberichten

Die zukünftige Genehmigungspraxis sowie die Bescheide der KVB werden an aktuelle Erkenntnisse aus den oben aufgeführten Dokumentations- und Vorlagepflichten angepasst.

7. Ist im niederbayerischen Gäuboden ein Grundwassermanagement geplant, wenn ja wie soll dies aussehen und umgesetzt werden?

Mit v. g. Maßnahmen, vermehrten Kontrollen und Grundwasserbeobachtungen kann die Einhaltung des mengenmäßig guten Zustandes des Grundwassers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie überprüft und gewährleistet werden. Weitergehende Maßnahmen des Grundwassermanagements können jedoch lokal notwendig werden.

8. Wie oft wurden wassersparende Techniken, wie Tröpfchenbewässerung in Genehmigungsbescheiden vorgeschrieben?

Die Tröpfchenbewässerung wurde in den Bescheiden empfohlen. Fallweise wird sie bereits freiwillig durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin